OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601395/6/FP/EP

Datum:
Linz, 11. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. April 2016, VerkR96-11000-2015, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 25. April 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses durch Entfall der Wendung „§ 20 Abs. 1 iVm." berichtigt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. April 2016, GZ: VerkR96-11000-2015, wurde über den Beschwerdeführer F M (in der Folge: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 52 lit. a Z 11a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 50,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10,-- Euro (10 % der Strafe, mindestens jedoch EUR 10,--) vorgeschrieben.

Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe in einem näher bezeichneten Bereich im Gemeindegebiet Traun die durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei dabei zu Gunsten des Bf bereits abgezogen worden.

Die am Tatort relevante Geschwindigkeitsbeschränkung ergebe sich aus der ordnungsgemäß kundgemachten Verordnung des Gemeinderats der Stadt Traun vom 26.05.2008, Zl. PA 1114/482/08. Die Begehung der Verwaltungsübertretung sei aufgrund der Geschwindigkeitsmessung mit einem geeichten stationären Messgerät der Type PoliScan Speed sowie des dabei angefertigten Radarfotos zweifelsfrei erwiesen. Das objektiv rechtswidrige Verhalten sei auch subjektiv vorwerfbar. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf habe als strafmildernd gewertet werden können; Straferschwerungsgründe seien keine vorgelegen. Die Strafhöhe erscheine angemessen, um den Bf zukünftig von der Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten. Mit einer bloßen Ermahnung habe nicht das Auslangen gefunden werden können.

I.2. Mit Schreiben vom 12. Mai 2016, eingelangt am 17. Mai 2016, erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Er beantragte im Wesentlichen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens.

Der Bf brachte vor, dass sowohl in der Strafverfügung als auch im Straferkenntnis der Tatort falsch angegeben worden sei. Zwar sei er im Gemeindegebiet Traun auf der Bahnhofstraße stadteinwärts gefahren; bei der Messung habe er sich jedoch weder gegenüber dem Haus Nr. x noch auf Höhe des Hauses Nr. x, sondern vor dem Haus Bahnhofstraße Nr. x befunden. Dies sei auf dem Radarfoto für einen Ortskundigen klar erkennbar.

Die Strafverfügung sei dem Bf als normale Postsendung zugestellt worden. Laut der Entscheidung des UVS Oö vom 15. September 2010, VwSen-165387, habe die Zustellung einer Strafverfügung nach § 48 Abs. 2 VStG jedoch zu eigenen Handen zu erfolgen.

Ein Wachkörper, wie etwa die Stadtpolizei Traun, könne – wie auf dem Radarfoto geschehen – nicht zum Zeugen erklärt werden. Außerdem sei die von der belangten Behörde angeführte Verordnung vom 26. Mai 2008, Zl. PA 1114/482/08, vom Verfassungsgerichtshof am 19. November 2015 zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben worden. Im Bereich des verfahrensgegenständlich relevanten Straßenabschnitts seien keine baulichen Einrichtungen vorhanden, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich machen würden. Die Aufstellung des Radargeräts verstoße gegen § 98b Abs. 1 zweiter Satz StVO.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 23. Mai 2016, eingelangt am 31. Mai 2016, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 25. April 2017 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung ab, an welcher der Bf teilnahm. Die belangte Behörde war entschuldigt nicht vertreten.

Der Bf präzisierte sein schriftliches Vorbringen insofern, als er ausführte, dass das Radargerät seiner Meinung nach aus rein fiskalischen Interessen an der gegenständlichen Stelle positioniert worden sei. Gründe der Verkehrssicherheit hätten bei der Aufstellung keine Rolle gespielt. Es liege daher ein Verstoß gegen § 98b Abs. 1 StVO vor.

Bezüglich seiner Behauptung, der im Straferkenntnis genannte Tatort sei falsch, verwies der Bf auf das Erkenntnis des UVS Oberösterreich vom 31. Jänner 1997, VwSen-103450. Mit diesem wurde ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt, weil sich der tatsächliche Tatort der Geschwindigkeitsüberschreitung etwa 200 Meter vom vorgeworfenen Tatort entfernt befunden hatte.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. April 2017.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Am 21. Jänner 2015 lenkte der Bf einen auf ihn zugelassenen PKW der Marke VW mit dem behördlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet Traun auf der Bahnhofstraße stadteinwärts. Um 10:29 Uhr überschritt er auf der Bahnhofstraße etwa im Bereich der Liegenschaft Nr. x, an welche die Liegenschaft Nr. x

anschließt, die dort durch eine Zonenbeschränkung vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf abgezogen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich eine Schule (HTL Traun).

Das verfahrensgegenständliche Radargerät ist gegenüber der Liegenschaft Bahnhofstraße Nr. x, etwa am nordöstlichen Eck jenes Grundstückes, auf dem die HTL Traun situiert ist, positioniert. Die Straße wird im Bereich des Radarstandortes etwas breiter und verläuft gerade.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 2.000,--, hat keine Schulden und kein wesentliches Vermögen.

II.3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen stützen sich im Wesentlichen auf die Anzeige vom 20. Februar 2015 sowie das Radarfoto vom 21. Jänner 2015. Die Feststellung zum Tatort beruhen auf den im Akt befindlichen Überflugsfotos, den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung und den Radarfotos.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung um 11 km/h ergibt sich aus der Messung durch das stationäre Lasermessgerät PoliScan Speed. Ein konkretisiertes widersprechendes Vorbringen im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit hat der Bf nicht erstattet, sodass diesbezüglich keine weiteren Erhebungen zu pflegen waren (VwGH 19. September 1990, 90/03/0136)

Dass sich in der Bahnhofstraße eine HTL befindet und die Straße am Standort des Radargeräts breiter wird, erschließt sich aus der Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, den Überflugsfotos und ist gerichtsbekannt.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ergeben sich aus den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung. Dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft ist, ist aus dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ersichtlich.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO gilt innerhalb einer Zonenbeschränkung die durch das jeweilige Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung.

III.2. Wie festgestellt, hat der Bf die durch Zonenbeschränkung kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten.

Der Bf stößt sich primär daran, dass die belangte Behörde den Tatort (offenkundig) mit dem Standort des Radargerätes festgestellt hat. Ob sich der Tatort, also jener Ort, an dem der Bf eine zu hohe Geschwindigkeit eingehalten hat, aber vor dem Haus Nr. x oder auf Höhe des daneben liegenden Hauses Nr. x befunden hat und ob die belangte Behörde hier den Begriff „gegenüber“ anstatt „vor“ zur Beschreibung des Tatortes herangezogen hat, ist rechtlich nicht von Belang.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu § 44a VStG muss dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren (Wiederaufnahmeverfahren) auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und zweitens der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.
Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. statt vieler VwGH 23. November 2000, 98/07/0173).

Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss der Tatort so umschrieben sein, dass geprüft werden kann, ob er unter den örtlichen Anwendungsbereich einer gehörig kundgemachten Verordnung über eine zulässige Höchstgeschwindigkeit fällt (VwGH 25. Februar 2004, 2001/03/0436 mwN.).

Wie der Verwaltungsgerichtshof etwa im Erkenntnis vom 26. Jänner 2000, 98/03/0089, ausgeführt hat, ist die Angabe des Straßenkilometers in der Tatortumschreibung nicht auf einen Punkt, sondern auf eine in diesem Straßenkilometerbereich gelegene Strecke zu beziehen. Eine derartige Tatortumschreibung entspricht dem Gebot des § 44a Z 1 VStG und damit auch den an eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG zu stellenden Anforderungen.
Umso mehr muss es ausreichen, wenn die Behörde sich auf in unmittelbarer Nähe befindliche Liegenschaftsnummern bezieht, weil es dem Bf, wie sich im Verfahren auch gezeigt hat möglich ist, entsprechendes auf die tatstrecke bezogenes Vorbringen zu erstatten.

Vor dem Hintergrund er zitierten Judikatur ist der Tatvorwurf im Straferkenntnis der belangten Behörde jedenfalls ausreichend genau umschrieben. Dem Bf war es möglich, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und er

ist davor geschützt, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. auch VwGH 17. September 2009, 2008/07/0067; 18. September 1987, 86/17/0020). Ob sich der Ort, an dem Die Messung ausgelöst wurde einige Meter weiter stadteinwärts befunden hat, spielt im vorliegenden Fall keine Rolle. Jedenfalls steht fest ist, dass er sich innerhalb des Bereichs der Zonenbeschränkung befunden hat.

Außerdem kann bei einer Verwaltungsübertretung wie der vorliegenden, die nur während der Fahrt begangen werden kann, an die Tatortumschreibung ein weniger strenger Maßstab angelegt werden, als bei im ruhenden Verkehr begangenen Delikten (vgl. VwGH 20. Jänner 1986, 85/02/0231). Die Geschwindigkeit bei Radarmessungen an einem bestimmten Punkt festzumachen, ist nämlich schon aus technischen Gründen nicht möglich. Um eine Geschwindigkeit an einer Örtlichkeit zu messen, muss immer eine Bewegung über eine – wenn auch kurze Strecke – stattfinden (*Pürstl*, StVO-ON$^{14.00}$ § 98b StVO Rz 1).

III.3. Auch das Argument des Bf, durch die Positionierung des Radargeräts am ggst. Standort, sei gegen § 98b Abs. 1 StVO verstoßen worden, geht ins Leere.

§ 98b Abs. 1 StVO erlaubt den Einsatz von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen zur Messung einer Geschwindigkeitsüberschreitung unter anderem dort, wo dies aus Gründen der Erhöhung oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich erscheint. Da man grundsätzlich davon ausgehen kann, dass die gesetzlich festgesetzten Geschwindigkeitsbeschränkungen unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit dem Sachlichkeitsgebot entsprechen und verordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. § 43 StVO) erlassen wurden, dienen Kontrollen zu deren Einhaltung stets der Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen und sind damit erforderlich im Sinne des § 98b Abs. 1 StVO (vgl. Pürstl, StVO-ON$^{14.00}$ § 98b StVO, Rz 3).
Im konkreten Fall kommt dazu, dass das Lasermessgerät in der Nähe einer Schule positioniert ist. An solchen Orten ist mit erhöhtem und gehäuftem Aufkommen einer großen Anzahl von Kindern bzw. Jugendlichen zu rechnen, weshalb der Einhaltung der verordneten Höchstgeschwindigkeit und deren Kontrolle besondere Bedeutung zukommt.
Soweit der Bf zudem vermeint, eine Geschwindigkeitsmessung sei aufgrund der Erhöhung der Fahrbahnbreite nicht erforderlich, irrt er. Das Gegenteil ist der Fall, weil die Verbreiterung der Fahrbahn eher die Tendenz zum Beschleunigen bzw. Schnellfahren begünstigt. Der Einsatz des Radargeräts im Bereich der Bahnhofstraße ist damit rechtskonform. Anzumerken bleibt, dass das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung selbst dann verwertet werden dürfte, wenn das Lasermessgerät nicht gesetzeskonform aufgestellt gewesen wäre. Es besteht diesbezüglich kein Beweisverwertungsverbot.

III.4. Wenn der Bf darauf hinweist, dass die Verordnung der Stadt Traun vom 26. Mai 2008, Zl. PA 1114/482/08, vom Verfassungsgerichtshof am 19. November 2015 als gesetzwidrig aufgehoben worden ist, ist ihm zu entgegnen, dass diese Aufhebung erst mit 30. Juni 2016 in Kraft getreten ist. Grundsätzlich wird die Aufhebung einer Verordnung mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam. Der Verfassungsgerichtshof kann jedoch nach Art. 139 Abs. 5 B-VG für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmen. Von dieser Möglichkeit hat er im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, weshalb die Verordnung zum Tatzeitpunkt noch in Kraft und die belangte Behörde gemäß Art. 139 Abs. 6 B-VG zu ihrer Anwendung verpflichtet war.

III.5. Der Bf ist der Ansicht, dass ihm die Strafverfügung zu eigenen Handen zugestellt hätte werden müssen. Der vom Bf diesbezüglich angeführte § 48 Abs. 2 VStG sah zwar tatsächlich eine Zustellung von Strafverfügungen zu eigenen Handen vor, wurde aber mittlerweile ersatzlos aufgehoben. Wie von der belangten Behörde richtig erörtert, besteht für die Zustellung von Strafverfügungen nun keine ausdrückliche gesetzliche Regelung mehr. Die Zustellung der Strafverfügung ohne Zustellnachweis war daher rechtmäßig. Davon abgesehen heilen etwaige Zustellmängel gemäß § 7 Zustellgesetz grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zukommt (vgl. VwGH 19. März 2009, 2006/01/0453; VwGH 25. April 2006, 2003/21/0034). Für den Tatbestand des „tatsächlichen Zukommens“ ist maßgeblich, dass der Bescheid im Original vom Empfänger tatsächlich (körperlich) in Empfang genommen wird (vgl. VwGH 29. März 2001, 2001/06/0004). Selbst wenn der Gesetzgeber zwingend eine Zustellung zu eigenen Handen vorsieht, soll damit lediglich eine erhöhte Garantie dafür geschaffen werden, dass das zuzustellende Schriftstück dem (von der Behörde bestimmten) Empfänger tatsächlich zukommt. Eine formfehlerhafte Zustellung, bei der das behördliche Schriftstück dem von der Behörde bestimmten Empfänger tatsächlich persönlich zukommt, ist daher wirksam (vgl. VwGH 18.10.1989, 87/09/0071). Selbst wenn also zu eigenen Handen zuzustellen gewesen wäre, wäre der Zustellmangel im gegenständlichen Fall mit der Übernahme des Dokuments durch den Bf geheilt (vgl. VwGH 25.05.2007, 2006/12/0219). Dass der Bf die Strafverfügung erhalten hat, ist unbestritten. Davon abgesehen ist mit Erhebung des Einspruches die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 2 VStG ohnehin außer Kraft getreten und es wurde ordnungsgemäß ein ordentliches Verfahren eingeleitet.

III.6. Auch dem Vorbringen des Bf, es sei zu Unrecht keine Anonymverfügung ausgefertigt worden, kann nicht gefolgt werden, da kein subjektives Recht und somit auch kein durchsetzbarer Anspruch auf Erlassung einer Anonymverfügung besteht (vgl. etwa VwGH 10. November 1995, 95/17/0422).

III.7. Schließlich geht der Einwand des Bf, die Stadtpolizei Traun sei auf dem Radarfoto fälschlich als „Zeuge“ bezeichnet worden, ins Leere, zumal ein Wachkörper, der schon an sich nicht als Zeuge in Betracht kommt, durch die fehlerhafte Ausgestaltung eines der technischen Untermauerung dienenden Formulars, das keinerlei verfahrensrechtliche Bedeutung hat, sondern ein der freien Würdigung unterliegendes Beweismittel ist, nicht zum Zeugen wird. Zeugen sind Personen, die in Verwaltungsverfahren formell als solche vernommen werden;

III.8. Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 52 lit. a Z 11a StVO genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Bf glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

III.9. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Das angefochtene Straferkenntnis war mit der im Spruch angeführten Maßgabe zu bestätigen und die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen. Zur Korrektur des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses ist auf die Entscheidung des VwGH vom 9. September 2016, 2016/02/0118, zu verweisen. Die belangte Behörde hat sich lediglich in der Zitierung der korrekten Norm vergriffen.

IV. Zur Strafbemessung:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,-- Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt [...]

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) 726,-- Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Straferschwerungsgründe lagen nicht vor; als strafmildernd konnte die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet werden. Der Strafbemessung wurden ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000,-- Euro, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zu Grunde gelegt.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 50,-- Euro bewegt sich im unteren Bereich des Strafrahmens und erscheint unter Berücksichtigung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf schuld- und tatangemessen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann in der Strafbemessung der belangten Behörde keine Mängel.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Mit Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 11 km/h wurde durch den Bf das deliktstypische Unrecht verwirklicht. Das tatbildmäßige Verhalten des Bf ist nicht hinter dem in § 52 lit. a Z 11a StVO typisierten

Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erscheint daher nicht gerechtfertigt (vgl. dazu im Übrigen VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

V. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Dem Bf war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10,-- Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gemäß § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) ist für den Bf eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl